

44. Jahrgang Nr. 48 vom 02.12.2016

Öffentliche Bekanntmachungen

23. Satzung vom 23.11.2016 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S.496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.09.2007 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende 23. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,48 EURO.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 22.11.2016 beschlossene 23. Satzung vom 23.11.2016 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 23.11.2016

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

**12. Satzung vom 23.11.2016
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 31.10.2006**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Stadtordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 22.11.2016 folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines

Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“

Artikel 2

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW“ durch die Wörter:

„§ 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW“ **ersetzt.**

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW“ durch die Wörter:

„§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW“ **ersetzt.**

Artikel 3

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absatz 1 und 2.

Artikel 4

§ 6 Durchführung der Entsorgung

a) In Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Der Inhalt vollbiologischer Kleinkläranlagen, die nicht die in Betracht kommenden Regeln der Technik erfüllen oder nicht ordnungsgemäß betrieben und von keinem fachkundigen Unternehmen gewartet werden, sowie die sonstigen Kleinkläranlagen sind bei einem Abfuhrbedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr zu entsorgen.“

Artikel 5

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

a) In der Überschrift wird das Wort „Überwachung“ durch das Wort:

„Entleerung“ ersetzt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

Artikel 6

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter “§ 61 Abs. 1 LWG NRW” durch die Wörter

„§ 56 Abs. 1 LWG NRW“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch die Wörter

„§ 48 LWG NRW“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „2013“ gestrichen.

d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW“ durch

„§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW“ ersetzt.

e) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „(§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW)“ durch

„(§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW)“ ersetzt.

f) In Abs. 4 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

Artikel 7

§ 12 Gebührensatz

a) Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„1,80 € je m³ Frischwasser bei vollbiologischen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs.1“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „(§13)“ durch

„(§14)“ ersetzt.

Artikel 8

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 117 OWiG).“

Artikel 9

Artikel 1 – 6 und 7 – 8 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 7 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 22.11.2016 beschlossene 12. Satzung vom 23.11.2016 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 23.11.2016

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

**41. Satzung vom 23.11.2016
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 22.11.2016 folgende 41. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „§ 53 c LWG“ durch die Wörter „§ 54 LWG NRW“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).“

Artikel 2

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.“

b) In Abs. 3 werden hinter Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.“

c) Abs. 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.“

d) In Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „ordnungsgemäß“ durch das Wort „messrichtig“ ersetzt.

e) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen.“

f) Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Neufassung:

„Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.“

Artikel 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „versiegelten“ durch das Wort „bebauten“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.“

c) Abs. 5 Satz 7 bis 9 werden wie folgt geändert:

„Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

Artikel 4

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 14 Fälligkeiten der Gebühren und Vorausleistungen“

b) § 14 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgen einmal jährlich, die Abrechnung zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr, die Ablesung im 4. Quartal des Abrechnungsjahres. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (4) Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (5) Der Vorausleistungen werden nach den Gebührensätzen des jeweiligen Kalenderjahres bemessen.
- (6) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

- (7) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet oder verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorauszahlungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel 5

Hinter § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.“

Artikel 6

§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16 Zwangsmittel“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 entfallen und werden wie folgt ersetzt:

„Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.“

Artikel 7

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 22.11.2016 beschlossene 41. Satzung vom 23.11.2016 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 23.11.2016

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen sind jederzeit auch auf der Internetseite

www.bad-muenstereifel.de/seiten/buergerservice/bam_aktuell/Mitteilungen.php nachlesbar.

Haupt- und Finanzausschuss

13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Münstereifel am

Dienstag, den 06.12.2016, 18:00 Uhr,

im Rats- und Bürgersaal in Bad Münstereifel, Eingang Marktstraße 15, 1. OG.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses Erläuterung: Hierzu wird auf § 9 i.V.m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.11.2016 Erläuterung: Hierzu wird auf § 21 Abs. 7 und 8 i.V.m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
3. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Umsetzung Bebauungsplan Nr. 24 "Houverath-Mühlenberg" hier: Abschluss Erschließungsvertrag und Vermarktung städt. Grundstücksflächen
2. Vermietung von Räumlichkeiten im Bahnhofsgebäude, Kölner Str. 13
3. Verkauf eines Grundstücks in Bad Münstereifel-Effelsberg
4. Verkauf von Grundstücksflächen in Bad Münstereifel, Bendenweg/Stephinskystraße
5. Anfragen und Mitteilungen

gez. Sabine Preiser-Marian
(Bürgermeisterin)

Betriebsausschuss "Stadtwerke"

10. Sitzung des Betriebsausschusses "Stadtwerke" der Stadt Bad Münstereifel am

Mittwoch, den 07.12.2016, 18:00 Uhr,

im Rats- und Bürgersaal in Bad Münstereifel, Eingang Marktstraße 15, 1. OG.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Betriebsausschusses "Stadtwerke" Erläuterung: Hierzu wird auf § 9 i.V.m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses "Stadtwerke" vom 16.11.2016 Erläuterung: Hierzu wird auf § 21 Abs. 7 und 8 i.V.m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
3. Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Eigenbetriebs Stadtwerke- Betriebszweig Wasser -
4. Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Eigenbetriebs Stadtwerke- Betriebszweig Abwasser -
5. Zustand der Graugusstransportleitung DN 300 zur Trinkwasserversorgung des Höhengebietes sowie den Ortslagen Lingscheider Hof, Schönau, Vollmert und Langscheid
6. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Kanalisation Michelsberg, 3.BA hier: Auftragsvergabe
2. Anfragen und Mitteilungen

gez. Ludger Müller
(Vorsitzender)

Unter www.bad-muenstereifel.de/seiten/buergerservice/hs_ratsinformationssystem finden Sie Informationen über den Rat und seine Ausschüsse, Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche Vorlagen

Weihnachtsmarkt ist offiziell eröffnet

Wenn die Altstadt hell erstrahlt – Bad Münstereifeler Weihnachtsmarkt ist ein Fest für Jung und Alt

Seit dem 25. November ist der diesjährige Weihnachtsmarkt in der Kurstadt Bad Münstereifel offiziell eröffnet. Ab 16:30 Uhr zogen die Klänge der Eifeler Alphornisten die Besucher in Richtung St. Michael Gymnasium. Pünktlich um 17:00 Uhr begrüßte Ingo Pfenning, der Vorsitzende des neuen Stadtmarketingvereins Bad Münstereifel aktiv, zusammen mit der Bürgermeisterin, Sabine Preiser-Marian, und dem Marktleiter des Vereins, Klaus Peter-Zink, die bereits zahlreichen Besucher. Nach den Begrüßungsworten der Bürgermeisterin und des Vereinsvorsitzenden unterhielten dann die Eifeldombläser aus Houverath die Besucher mit Weihnachtsliedern.



Insgesamt 46 Aussteller bieten in 2016 ihre Waren auf dem Markt an. Weihnachtsschmuck und -deko, Krippenfiguren, Holzbrandmalereien und Holzartikel gehören ebenso zum Angebot wie Lampen, Duftöle, Steinzeug und Keramik, Stricksachen, Schals, Mützen und Accessoires. Für das leibliche Wohl ist auf vielfältige Weise gesorgt. Als besonderes Highlight gerade für die jungen Gäste wird es ab dem 1. Dezember eine kleine Schlittschuhbahn geben. Die nötigen Schuhe können vor Ort geliehen werden.

Geöffnet ist der Weihnachtsmarkt täglich. Von Montag bis Donnerstag jeweils von 13.00 bis 19.00 Uhr und an den Wochenen-

den von Freitag bis Sonntag jeweils von 11.00 bis 20.00 Uhr. Die Uhrzeiten sind Kernzeiten, die Aussteller dürfen auch etwas länger geöffnet haben.



Zwei Termine sollte man sich besonders vormerken:

Das Lichterfest findet am 04. Dezember 2016 statt. Die Geschäfte in der Kernstadt sind dann von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.

Am darauf folgenden Samstag, dem 10. Dezember 2016, lädt dann die „Lange Nacht des Bad Münstereifeler Weihnachtsmarktes“ bis 23.00 Uhr zum Shoppen, Bummeln und Genießen ein.

Der Vorsitzende von Bad Münstereifel aktiv zum diesjährigen Markt: *„Ich denke auf den diesjährigen Markt dürfen wir stolz sein, es wurde in kurzer Zeit viel geschafft. Nächstes Jahr wollen wir darauf dann aufbauen und würden uns über eine noch stärkere Beteiligung der örtlichen Akteure freuen! So ein Markt ist immer eine Teamleistung und nur wer mit uns redet, dem kann geholfen werden.“*

Die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian sagte: *„Ich bin begeistert von der Vielfalt des Angebotes und der schönen Weihnachtsbeleuchtung.“*

Die Weihnachtsmarktbesucher Bad Münstereifels und die Anwohner arrangieren sich mit den verkehrlichen Gegebenheiten, die das Wohnen in einem historischen Kernort mit sich bringt, durch ein gutes Miteinander.

Während des Weihnachtsmarktes habe ich für die innerstädtische Verkehrsregelung in Abstimmung mit dem Stadtmarketingverein zusätzliche Sonderregelungen getroffen.“

Verkehrsregelung in der Innenstadt während des Weihnachtsmarktes:

Orchheimer Straße gesperrt: montags-freitags ab 18.30 Uhr bis 8.30 Uhr und samstags ab 11.00 Uhr bis montags 8.30 Uhr

Alte Gasse gesperrt: samstags ab 11.00 Uhr bis montags 8.30 Uhr

Langenhecke: Durchfahrtsverbot stadteinwärts aufgehoben

Übersicht über die Zeiten:

25.11. bis 23.12.2016

Mo-Do 13.00 bis 19.00 Uhr

Fr-So 11.00 bis 20.00 Uhr

Lichterfest mit verkaufsoffenem Sonntag am 04.12.

Lange Nacht bis 23 Uhr am 10.12.

Ansprechpartner / Marktleiter:

Klaus-Peter Zink, Tel. 0173.5247971

Buchung von Stadtführungen über die Städt. Kurverwaltung, Tel. 02253 542244 oder via Mail an touristinfo@bad-muenstereifel.de

Veräußerung eines Druckers HP DesignJet 450 C

Die Stadtwerke Bad Münstereifel veräußern gegen schriftliches Höchstgebot einen gebrauchten Plotter HP DesignJet 450 C. Der Drucker ist zur Zeit nicht funktionsfähig (vermutlich Druckerpatronen eingetrocknet).

Der Drucker kann während der Dienstzeiten bei den Stadtwerken, Marktstraße 15, Zimmer 144, besichtigt werden. Einen Besichtigungstermin können Sie telefonisch unter 02253/505-187, Herrn Eich, vereinbaren.

Bei Interesse ist ein Angebot im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk: „Angebot für gebrauchten Plotter“, zu richten an die Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11-15, 53902 Bad Münstereifel. Eröffnungstermin ist Donnerstag, 15.12.2016, 10.00 Uhr.

Nach diesem Termin eingehende Angebote werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Stadt behält sich die Annahme des Angebotes und somit den Zuschlag vor.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Erwerber keinen Anspruch auf Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht oder eines Sachmangels hat.

Baugrundstück in Bad Münstereifel, Marquardstraße zu verkaufen

Die Stadt Bad Münstereifel bietet gegen schriftliches Höchstgebot folgendes Grundstück zum Verkauf an:

Gemarkung Münstereifel, Flur 1, Nr. 273

Grundstücksgröße: 309 m²

Für weitere Informationen und Fragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Malburg, 02253/505-193

b.malburg@bad-muenstereifel.de

oder

Herr Ley, 02253/505-215

u.ley@bad-muenstereifel.de

Das Exposé kann eingesehen werden unter <http://www.bad-muenstereifel.de/seiten/gewerbe/immobilienboerse/grundstuecke.php>

Auf Anforderung kann das Exposé auch zugesandt werden.

Schriftliche Angebote sind bis zum 10.01.2017, 10.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Gebot Grundstück Münstereifel Marquardstraße“ zu richten an die Stadt Bad Münstereifel, Zentrale Immobilienverwaltung, Marktstr. 11-15, 53902 Bad Münstereifel.

Was gehört in die Gelbe Tonne/den Gelben Sack?

Der nach wie vor hohe Anteil an Restmüll und sonstigen Fehlwürfen in den Gelben Tonnen/Gelben Säcken veranlasst das von den Betreibern des „Dualen System“ beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Firma Schönackers, zu verstärkten Kontrollen.

Damit bei Ihnen die Gelbe Tonne oder der Gelbe Sack aufgrund einer Fehlbefüllung geleert bzw. mitgenommen wird, sollten Sie die nachstehenden Sortierhinweise beachten:

In die gelbe Tonne gehören ausschließlich Verpackungen. Klassische Beispiele hierfür sind:

- Konserven- und Getränkedosen
- Kunststoffbecher, z.B. für Jogurt, Sahne, Buttermilch, Margarine
- Kunststoffflaschen, z.B. von Shampoo, Putzmittel, Speiseöl, Ketchup
- Milch- und Saftkartons
- Tuben, z.B. Zahnpasta- oder Senftuben
- Verpackungsstyropor, z.B. von Elektrokleingeräten und Geschirr
- restentleerte und ausgetrocknete Farbeimer
- Schraubverschlüsse

Nicht in die Gelbe Tonne/den Gelben Sack gehören unter anderem:

- Videokassetten, CDs; DVDs
- massive Kunststoffteile wie etwa Putzeimer, Schüsseln, Kinderspielzeuge oder Teile von Gartenmöbeln
- Altkleidung, Lumpen, Heimtextilien wie Haushaltstücher, Schuhe
- Altglas, Spiegel, Porzellan
- Elektrogeräte
- alle Arten von Sondermüll
- Papier, z.B. Zeitungen, Prospekte, Kataloge, Waschmittelkartons, Verpackungen aus Karton
- Biomüll
- Isomatten, Abdeckplanen
- Papierhandtücher, -küchentücher, sowie -taschentücher
- Windeln

Helfen Sie bitte mit, die Sortierqualität der über die Gelbe Tonne/den Gelben Sack zu entsorgenden Verpackungsabfälle zu verbessern.

Eine Sortierhilfe finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Kreises www.kreis-euskirchen.de unter • „Umwelt“ • „Abfallwirtschaft“ • „Sortierhinweis“.



Herzlichen Glückwunsch

zur Diamantenen Hochzeit!

Am 30. November 2016 feierten die Eheleute Theodor und Elisabeth Schwarz, wohnhaft in Bad Münstereifel-Bergrath, Bernhardstraße, das Fest der **Diamantenen Hochzeit**.

Die Bürgermeisterin, Frau Sabine Preiser-Marian, überbrachte dem Jubelpaar die besten Glückwünsche von Rat und Verwaltung der Stadt Bad Münstereifel.

zum 90. Geburtstag

Herr Karl Odenhausen, wohnhaft in Bad Münstereifel-Mutscheid, Dahlienweg, vollendet am 2. Dezember 2016 sein **90. Lebensjahr**.

Die Bürgermeisterin, Frau Sabine Preiser-Marian, überbringt dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche von Rat und Verwaltung der Stadt Bad Münstereifel.





DRK - Integratives Familienzentrum
53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW
Tel. 02253/6522
Fax. 02253/544437
Mail kitaschoenau@drk-eu.de
Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Fortlaufend: KES Elternberatung

Dienstags nach Absprache

Freitags nach Absprache

Leitung: Frau Renate Ismar-Limito

Frau Ismar-Limito bietet das Beratungskonzept KES an, welches von der Universität zu Köln entwickelt wurde und Eltern bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr berät.

Erweiterung dieses Angebots:

AD(H)S- Informations- und Anleitungsangebote für pädagogisch Tätige in Kindergärten und Schulen.

Anmeldung im Familienzentrum

Dienstag, 13.12.2016 ab 8:30 Uhr

Elterncafé - Gedankenaustausch in gemütlicher Runde bei Kaffee und Plätzchen

Ab 9:30 Uhr zeigt Frau Renate Ismar-Limito den Film „Wege aus der Brüllfalle“ von Wilfried Brüning

Im Anschluss daran Diskussion:

Sind Eltern für Kinder als Erziehende erkennbar?
Setzen sie die für Kinder so wichtigen Grenzen?

Freitag, 02.12.2016 um 18:00 Uhr:

Klangkonzert-

wohlthuende Klänge zum Entspannen

Kostenanteil: 5,00 €

Anmeldung und Info unter: 02447/2639908

Freitag, 09.12.2016 ab 15:00 Uhr

Weihnachtliche Klanggeschichte für Erwachsene – innehalten in der vorweihnachtlichen Hektik

Anmeldung im Familienzentrum

Die Teilnahme ist kostenlos

Terminankündigungen:

Ab Freitag 06.01.2017 von 18:00 -19:00 Uhr

Kurs: Entspannung mit Klangschalen

Anmeldung und Info unter: 02447/2639908

Ab Mittwoch 25.01.2017 ab 19:00 Uhr

Kurs: Achtsamkeitsbasierte Stressbewältigung

Anmeldung und Info unter: 0163-1398735



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

Kita-bam@kirche-muenstereifel.de

Adventscafé

mit kleiner Bastelarbeit

Dienstag, 13. Dez. 2016, ab 9.00 Uhr

Kath. Kindergarten

St. Bartholomäus, Arloff

Donnerstag, 15. Dez. 2016, ab 14.30 Uhr

Kath. Kindergarten

St. Chrysanthus und Daria

Kapuzinergasse 13

- Um Anmeldung wird gebeten. -

In Kooperation mit dem Kreissportbund Euskirchen:

Psychomotorik für Familien mit Kindern unter 3 Jahren

Die Kinder können durch die Psychomotorik ein ganzheitliches Bild ihres Körpers entwickeln, eigene Kräfte und Fähigkeiten kennenlernen und einschätzen.

Kursleitung: Britta Frank

mittwochs, 10.30 - 11.30 Uhr

Kath. Kindergarten

St. Bartholomäus, Arloff

In Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz:

Nähkurs

Wir möchten ab Januar 2017 einen Nähkurs in unserem Familienzentrum anbieten. Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 5 Personen begrenzt, daher ist eine frühzeitige Anmeldung unbedingt erforderlich. Alle Teilnehmer brauchen eine Nähmaschine und Materialien zum Nähen z.B. Stecknadeln.

Dienstags ab 10. Januar 2017, 19.00 Uhr

Kath. Kindergarten

St. Bartholomäus, Arloff

Im **Januar 2017** beginnen wieder die

Spiel- und Kontaktgruppen

in Kooperation mit dem

Deutschen Roten Kreuz, Euskirchen.

Bei Interesse bitte melden bei den Kindertagesstätten in

Bad Münstereifel (02253 8580) bzw.

Arloff (02253 3274).

Wochenmarkt

Mittwochs und freitags findet im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi, Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112 !**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: **01805/986700 (18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Tierärztlicher Notfalldienst:

03./04.12.2016: Praxis Lott-Letzner u. Letzner, Euskirchen, ☎-Tel. 02251-80200
www.tieraerzte-kreis-euskirchen.de

Seelsorgerische Notfall-Nummern

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562
Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244
ene 02441-820

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweige Wasser und Abwasser:
02253/505-197

Anruf-Sammel-Taxi (AST)

„Die flexible Ergänzung zum Bus“

02441 – 99 45 45 45 (Festnetz-Preis)

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_wohen/gesundheitswesen/selbsthilfegruppen.php

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Behindertenbeirat

Der Beirat für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen bietet **nach telefonischer Voranmeldung (Tel.-Nr. 02257/959728, - Herr Helge Pellmann - bitte Anrufbeantworter benutzen)** eine Bürgersprechstunde für Menschen mit Behinderung, davon bedrohte und deren Angehörige an. Die Beratung umfasst alle Problemfelder, die Menschen mit Behinderung betreffen bzw. vermittelt professionelle Hilfe. Durchgeführt wird die Beratung ehrenamtlich von dem Vorsitzenden des Beirats, Herrn Helge Pellmann.



Das Familien-Spaßbad!

www.eifelbad.com

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	11.30 bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage	10.00 bis 20.00 Uhr
Während der Ferien in NRW täglich	10.00 bis 21.00 Uhr

Eintrittspreise:

	Kinder/Jugendliche (3 bis einschl. 17 Jahre)	Erwachsene
Tageskarte	4,30 €	6,40 €
Zeittarif 3 Stunden	3,30 €	4,90 €



Dr.-Greve-Straße 16
53902 Bad Münstereifel
Telefon: 0 22 53 / 54 24 50
E-mail: info@eifelbad.com

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.